

**Abstimmung vom
27. September 2026**

Vorlage 1

**Aufhebung des Reglements über den sozialpolitischen Schutz
der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

Vorlage 2

**Teilrevision des Reglements über die Organisation
der Feuerwehr Stadt Luzern**

In Kürze

Das Wichtigste zur Vorlage 1 lesen Sie auf der Seite 4.
Das Wichtigste zur Vorlage 2 lesen Sie auf der Seite 5.

Im Überblick

Mehr Details zur Vorlage 1 lesen Sie ab Seite 6.
Mehr Details zur Vorlage 2 lesen Sie ab Seite 12.

Erklärvideo

Ein Erklärvideo zu den Abstimmungsvorlagen finden Sie auf der Website www.stadtluern.ch/abstimmungsvideo
Das Video basiert auf dem Text der Abstimmungsbroschüre. Es ist rechtlich nicht verbindlich.

Der QR-Code führt zu den Informationen zum Urnengang vom 27. September 2026 und zu den Erklärvideos.



Inhaltsverzeichnis

Vorlage 1 in Kürze	4
Vorlage 2 in Kürze	5

Vorlage 1

Aufhebung des Reglements über den sozialpolitischen Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Ausgangslage	6
Reglement über den sozialpolitischen Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	7
Haltung der Fraktionen	9
Haltung des Stadtrates	10
Worüber entscheiden die Stimmberechtigten?	11
Abstimmungsfrage	11

Vorlage 2

Teilrevision des Reglements über die Organisation der Feuerwehr Stadt Luzern

Ausgangslage	12
Teilrevision des Reglements über die Organisation der Feuerwehr Stadt Luzern	12
Haltung der Fraktionen	13
Haltung des Stadtrates	13
Worüber entscheiden die Stimmberechtigten?	14
Abstimmungsfrage	14

Vorlage 1 in Kürze

Aufhebung des Reglements über den sozialpolitischen Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Am 1. Januar 2026 wurde der Mindestlohn in der Stadt Luzern eingeführt. Auslöser dafür war die Initiative «Existenzsichernde Löhne jetzt!», die am 28. März 2023 eingereicht worden war. Die Initiative beinhaltete ein Reglement zur Einführung eines Mindestlohns auf dem Stadtgebiet. Der Grosse Stadtrat stimmte diesem Reglement und damit dem Mindestlohn am 16. Mai 2024 zu.

Die Fraktionen der FDP, der Mitte, der SVP und der GLP verlangten mit einer Motion die Aufhebung des Reglements über den sozialpolitischen Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Der Grosse Stadtrat stimmte am 26. März 2026 der Aufhebung mit 24 zu 23 Stimmen zu und unterstellte den Beschluss dem obligatorischen Referendum. Deshalb können die Stimmberechtigten am 27. September 2026 über die Aufhebung des Reglements abstimmen.

Ein Ja bedeutet, dass das Reglement über den sozialpolitischen Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und damit der Mindestlohn aufgehoben werden. Bei einem Nein bleiben das Reglement und der Mindestlohn in der Stadt Luzern bestehen.

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Der Grosse Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten ein **Ja** zur Aufhebung des Reglements über den sozialpolitischen Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten ein **Nein** zur Aufhebung des Reglements über den sozialpolitischen Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Vorlage 2 in Kürze

Teilrevision des Reglements über die Organisation der Feuerwehr Stadt Luzern

Personen zwischen 20 und 50 Jahren sind im Kanton Luzern feuerwehrpflichtig. Wer keinen Feuerwehrdienst leistet, muss stattdessen eine jährliche Feuerwehersatzabgabe bezahlen, die in eine Spezialfinanzierung für die Feuerwehr fliesst. Diese Abgabe soll reduziert werden. Das haben die Fraktionen der SP* und GRÜNE/JG mit einer Motion gefordert. Der Grosse Stadtrat hat einer Reduktion der Feuerwehersatzabgabe von 4,5 Promille auf das zulässige kantonale Minimum von 1,5 Promille mit 27 zu 20 Stimmen zugestimmt.

Durch die Senkung der Abgabe auf das gesetzliche Minimum reduziert sich die Einlage in die Spezialfinanzierung um jährlich 4,1 Mio. Franken. Auf zehn Jahre hochgerechnet sind das rund 41 Mio. Franken. Die Finanzierung der Feuerwehr müsste daher vorwiegend über das ordentliche städtische Budget erfolgen. Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen in dieser Grössenordnung unterstehen dem obligatorischen Referendum. Deshalb entscheiden die Stimmberechtigten am 27. September 2026 an der Urne über die Reduktion der Feuerwehersatzabgabe und somit über die Teilrevision des Reglements über die Organisation der Feuerwehr Stadt Luzern.

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Der Grosse Stadtrat und der Stadtrat empfehlen den Stimmberechtigten ein **Ja** zur Reduktion der Feuerwehersatzabgabe und somit zur Teilrevision des Reglements über die Organisation der Feuerwehr Stadt Luzern.

* Die Motion wurde 2023 eingereicht. Damals gab es keine JUSO-Vertretung in der SP-Fraktion.

Vorlage 1

Aufhebung des Reglements über den sozialpolitischen Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Ausgangslage

Am 28. März 2023 wurde die Initiative «Existenzsichernde Löhne jetzt!» mit einem ausformulierten Reglements-entwurf eingereicht. Der Grosse Stadtrat stimmte der Initiative in seiner Sitzung vom 16. Mai 2024 zu. Mit der Zustimmung zum Reglement über den sozialpolitischen Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hat der Grosse Stadtrat die Einführung eines Mindestlohns in der Stadt Luzern beschlossen. Für die konkrete Umsetzung des Mindestlohns erliess der Stadtrat am 28. Mai 2025 eine Verordnung. Er legte zudem fest, dass der Mindestlohn in der Stadt Luzern ab dem 1. Januar 2026 gelten soll.

Im Oktober 2025 forderten die Fraktionen der FDP, der Mitte, der SVP und der GLP den Stadtrat mit einer Motion auf, das Reglement über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Stadt Luzern (Mindestlohnreglement) wieder aufzuheben. Sie begründeten ihren politischen Vorstoss unter anderem damit, dass der städtische Mindestlohn möglicherweise bald untersagt werde. Dies, weil der Kantonsrat dem Luzerner Regierungsrat den Auftrag erteilt hat, Mindestlöhne auf Gemeindeebene gesetzlich zu verbieten. Mit der Aufhebung des städtischen Mindestlohnreglements wolle man Klarheit schaffen, argumentierten die Befürworterinnen und Befürworter der Motion. So könnten widersprüchliche Regelungen zwischen Kanton und Stadt Luzern und unnötiger Verwaltungsaufwand bei der Stadt sowie den Unternehmen vermieden werden.

Die Motion zur Aufhebung des Mindestlohnreglements wurde vom Grossen

Stadtrat entgegen dem Antrag des Stadtrates in der Sitzung vom 27. November 2025 erheblich erklärt. Mit diesem Entscheid wurde der Stadtrat beauftragt, eine Vorlage für die Aufhebung des Mindestlohnreglements auszuarbeiten.

Am 26. März 2026 stimmte der Grosse Stadtrat dieser Vorlage mit 24 zu 23 Stimmen und somit der Aufhebung des Reglements über den sozialpolitischen Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu. Der Grosse Stadtrat hat entschieden, den Beschluss dem obligatorischen Referendum zu unterstellen. Deshalb können die Stimmberechtigten über das Mindestlohnreglement abstimmen. Sie entscheiden, ob der Mindestlohn in der Stadt Luzern, der derzeit 22.75 Franken pro Stunde beträgt, weiterhin gilt oder ob er abgeschafft wird.

Reglement über den sozialpolitischen Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

vom 16. Mai 2024

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

gestützt auf Art. 10 Abs. 2, Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Reglement bezweckt die Verbesserung der Lebensbedingungen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen. Insbesondere schützt es vor Armut trotz Erwerbstätigkeit.

² Um allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu ermöglichen, ihren Lebensunterhalt zu angemessenen Bedingungen durch ihre Arbeit zu bestreiten, gilt in der ganzen Stadt Luzern ein Mindestlohn gemäss den Bestimmungen in diesem Reglement.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Der Mindestlohn gilt für alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, welche gewöhnlich ihre Arbeitsleistung auf dem Gebiet der Stadt Luzern erbringen.

² Von diesem Reglement ausgenommen sind:

- a. Praktika mit Ausbildungscharakter, welche auf maximal sechs Monate befristet sind. Das Praktikum kann auf längstens zwölf Monate verlängert werden, wenn der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer anschliessend ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zum Mindestlohn angeboten wird, ein unterzeichneter Lehrvertrag oder eine Zulassungsbescheinigung zu einem Ausbildungsplatz vorliegt. Bei Branchen- und Betriebspraktika mit vorgegebenem Ausbildungs-Curriculum kommt der Mindestlohn bis zum Abschluss des entsprechenden Praktikums ebenfalls nicht zur Anwendung;
- b. Schülerinnen und Schüler, die jünger als achtzehn Jahre sind und während der Ferienzeit einen Ferienjob ausüben;
- c. Lernende, die in anerkannten Lehrbetrieben arbeiten;
- d. Au-pairs mit Arbeitsverhältnissen, welche auf maximal zwölf Monate befristet sind;
- e. Personen, die an Programmen zur beruflichen Integration teilnehmen.

Der Stadtrat kann weitere Ausnahmen erlassen. Dabei ist dem Zweck des Mindestlohns gemäss Art. 1 Rechnung zu tragen.

Art. 3 Höhe

¹ Der Mindestlohn beträgt Fr. 22.– pro Stunde brutto.

² Der Mindestlohn wird jährlich aufgrund des arithmetischen Mittels zwischen der Jahresteuierung gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise der Nominallohnentwicklung angepasst, sofern das Mittel positiv ist. Basis des Indexes ist der Indexstand von Juli 2022.

³ Unter Lohn ist der massgebende Lohn im Sinne der Gesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) zu verstehen. Ferien- und Feiertagsentschädigungen sind nicht einberechnet.

Art. 4 Kontrolle

¹ Die Durchsetzung des Mindestlohns auf dem Gebiet der Stadt Luzern wird durch eine vom Stadtrat bezeichnete Stelle kontrolliert.

² Der Stadtrat kann die Kontrolle vertraglich an Dritte übertragen.

³ Die Kontrollstelle erhält von den zu kontrollierenden Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern:

- a. Zugang zu den Arbeits- und Betriebsräumlichkeiten;
- b. alle für die Kontrolle erforderlichen Unterlagen.

⁴ Stellt die Kontrollstelle Verstösse fest, werden diese dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin und den betroffenen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen mitgeteilt, und sie orientiert sie über ihre Rechte und Pflichten.

⁵ Die Kontrollstelle reicht die notwendigen Unterlagen und Beweismittel bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde ein. Wurde die Kontrolle an einen Dritten übertragen, meldet dieser den Verstoß an die vom Stadtrat bezeichnete Stelle, die für die Einreichung einer Strafanzeige zuständig ist.

⁶ Die Kosten für die Kontrolle trägt die Stadt. Der Stadtrat legt die Höhe der Kontrollkosten in einer Verordnung fest. Werden Verstösse gegen dieses Reglement bei den Kontrollen festgestellt, können die Kosten ganz oder teilweise den fehlbaren Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen auferlegt werden.

⁷ Der Stadtrat erstattet dem Grossen Stadtrat jährlich Bericht über die Anzahl der durchgeführten Kontrollen, die festgestellten Missbräuche, die daraus folgenden Sanktionen und die verrechneten Kontrollkosten.

Art. 5 Strafbestimmung

¹ Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber, welche vorsätzlich oder fahrlässig gegen Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1–3, Art. 4 Abs. 3 oder Art. 8 dieses Reglements verstossen, werden mit einer Busse bestraft.

² Art. 6 und 7 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) vom 22. März 1974 finden sinngemäss Anwendung.

Art. 6 Ausführungsbestimmungen

Der Stadtrat erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Art. 7 Inkrafttreten

Der Stadtrat setzt dieses Reglement in Kraft.*

Art. 8 Übergangsbestimmungen

Der Mindestlohn ist ab Inkrafttreten dieses Reglements geschuldet. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat für die Anpassung von bereits bestehenden Arbeitsverhältnissen sechs Monate Zeit. Allfällige Differenzen zum Mindestlohn sind rückwirkend auf das Datum der Inkraftsetzung dieses Reglements zu vergüten.

* Das Reglement ist seit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Haltung der Fraktionen

In der Sitzung des Grossen Stadtrates vom 26. März 2026 sprachen sich die Fraktionen der FDP, der Mitte, der SVP und der GLP für die Aufhebung des Mindestlohnreglements aus. Die Fraktionen der SP/JUSO und GRÜNE/JG plädierten dafür, das Reglement beizubehalten.

Die **FDP-Fraktion** betonte, dass, wer Vollzeit arbeite, damit seinen Lebensunterhalt verdienen können sollte. Ein kommunales Mindestlohnreglement sei aber hierzu das falsche Instrument. Faire und tragfähige Löhne sollten primär im bewährten System der Sozialpartnerschaft ausgehandelt werden. Von einer «Insellösung» profitierten mehrheitlich Arbeitnehmende, die ausserhalb der Stadt Luzern leben. Der Sozialhaushalt der Stadt Luzern werde durch einen Mindestlohn nicht zielgerichtet entlastet. Zudem sei die aktuelle Rechtslage auf Kantons- und auf Bundesebene dynamisch und von erheblichen Unsicherheiten geprägt.

Auch aus wirtschaftspolitischer Sicht sei der kommunale Mindestlohn abzulehnen: Der Mindestlohn gefährde die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Luzern, er habe negative Auswirkungen auf Arbeitsplätze und Preise. Zudem löse er beträchtlichen administrativen Aufwand aus, ohne im Gegenzug verhältnismässigen sozialpolitischen Nutzen zu erzeugen.

Die **Mitte-Fraktion** habe die Motion zur Aufhebung des Mindestlohnreglements eingereicht, um Chaos zu verhindern. Ziel sei es, eine verlässliche, klare Politik zu machen und nichts zu versprechen, was auf wackligen Beinen stehe. Die aktuellen Entwicklungen und Diskussionen in Bundesbern würden zeigen, dass kommunale Mindestlöhne zunehmend infrage gestellt werden.

Die Mitte-Fraktion stehe für faire Löhne ein. Diese seien aber nicht durch staat-

liche Regulierung herbeizuführen, sondern durch gemeinsame Verhandlungen von Arbeitgebenden- und Arbeitnehmendenverbänden im Austausch mit den Gewerkschaften. Der Markt solle sich selbst regulieren.

Die **SVP-Fraktion** erachtete den kommunalen Mindestlohn als zu starken Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit. Seine Einführung solle für Rechtsunsicherheit. Für das lokale Gewerbe bedeute das Mindestlohnreglement zusätzlichen bürokratischen Aufwand: Es brauche mehr Abklärungen, und das löse letztlich höhere Kosten aus. Das schwäche die Attraktivität des Standorts Luzern. Nicht der Mindestlohn, sondern Gesamtarbeitsverträge seien die richtige Lösung. Es brauche keine kommunalen Lösungen, sondern Entscheide auf übergeordneten Staatsebenen. Diskussionen auf Kantons- und Bundesebene seien im Gang und garantierten einheitliche Lösungen.

Die **GLP-Fraktion** stellte den Antrag, den Entscheid über das Reglement und somit den Entscheid über den Mindestlohn dem obligatorischen Referendum zu unterstellen. Die Stimmberechtigten sollten über dieses Geschäft von grosser Tragweite befinden, gehe es doch um die grundsätzliche Ausgestaltung der Sozialpolitik. Der Mindestlohn sei eine klassische Systemfrage zwischen Sozialpolitik, Wirtschaft und Arbeitsmarkt. Es handle sich um einen Grundsatzentscheid, der breit abgestützt gefällt und nicht durch knappe Mehrheiten herbeigeführt werden solle.

Die **SP/JUSO-Fraktion** betonte, dass der Mindestlohn Menschen in Tieflohnbranchen vor Erwerbsarmut schütze, faire Arbeitsbedingungen stärke und eine Lebenssituation von vielen, insbesondere von Frauen, verbessere. Das sei konkrete und wirksame Sozialpolitik. Rechtlich sei absolut klar: Das städtische Mindestlohnreglement sei gültig und anwendbar. Die

Zürcher Gerichtsurteile gegen den Mindestlohn stützen sich auf Rechtsgrundlagen des Kantons Zürich und seien nicht auf Luzern übertragbar.

Im Kanton Luzern würde zwar eine Gesetzesanpassung geprüft. Die derzeitige Rechtslage erlaube aber den städtischen Mindestlohn. Negative Auswirkungen seien nicht belegt. Es sei nachgewiesen, dass der Mindestlohn den Betroffenen helfe und dafür Sorge, dass Erwerbsarbeit vor Armut schütze.

Der **GRÜNE/JG-Fraktion** war die rechtliche Situation klar: Die Stadt habe das Recht, das Mindestlohnreglement zu erlassen. Neue Mehrheiten im Parlament hätten ebenso das Recht, dies wieder abzuschaffen. Der Abstimmungsgegenstand sei auf folgende Fragen herunterzubrechen: Wollen wir den aktuell geltenden Mindestlohn in der Stadt Luzern wieder abschaffen? Wollen wir den Menschen, die seit dem 1. Januar 2026 einen garantierten Mindestlohn von 22 Franken erhalten, diese Mindestlohngarantie wieder wegnehmen oder wollen wir das nicht? Zudem könne der Mindestlohn positiv für den Wirtschaftsstandort sein: Ein Unternehmen, das faire Löhne zahle, sei attraktiv, habe Leuchtturmcharakter und stärke zudem die Kaufkraft seiner Arbeitnehmenden.

Der Grosse Stadtrat beschloss die Aufhebung des Reglements über den sozialpolitischen Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Mindestlohnreglement) mit 24 zu 23 Stimmen. Er unterstellte den Entscheid zur Aufhebung des Mindestlohnreglements dem obligatorischen Referendum.

Haltung des Stadtrates

Der Stadtrat erachtet den Mindestlohn als ein zentrales und wichtiges Instrument der städtischen Sozialpolitik. Mit der Einführung des Mindestlohns wird ein klares Bekenntnis zu fairen und existenzsichernden Arbeitsbedingungen in der Stadt Luzern abgelegt. Der Mindestlohn trägt dazu bei, dass Menschen, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, von ihrem Einkommen auch tatsächlich leben können. Damit wird ein grundlegender sozialpolitischer Grundsatz verwirklicht: Arbeit soll vor Armut schützen.

Zugleich signalisiert der Mindestlohn faire Arbeitsbedingungen, stärkt die Attraktivität des Arbeitsstandortes und setzt ein klares Zeichen gegen Lohndumping. Auch gleichstellungspolitische Aspekte werden berücksichtigt, da Frauen besonders oft in Tieflohnbranchen tätig sind. Und schliesslich ist von einem Mindestlohn auch eine positive Wirkung auf die Binnenwirtschaft zu erwarten: Insbesondere in den untersten Einkommensschichten, bei denjenigen Menschen also, die von einem Mindestlohn profitieren würden, führen Lohn erhöhungen zu erhöhten Konsumausgaben, von welchen wiederum auch die lokale Wirtschaft direkt profitiert.

Der Stadtrat fühlt sich auch durch die Urteile des Bundesgerichts vom Juni 2026 zum Mindestlohn der Städte Zürich und Winterthur* in seiner Haltung bestärkt. Das Bundesgericht führt zu diesen kommunalen Mindestlohnregelungen aus, dass «die betroffenen Städte aufgrund der Vertrautheit mit den lokalen Bedingungen und der Nähe zu den Betroffenen mit ihren Mindestlohnregelungen die Erwerbsarmut ebenso zweckmässig bekämpfen können wie der Kanton».

* BGE 2C_28/2025 und BGE 2C_30/2025.

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Aufhebung des Reglements über den sozialpolitischen Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abzulehnen.

Worüber entscheiden die Stimmberechtigten?

Die Stimmberechtigten entscheiden über die Aufhebung des Reglements über den sozialpolitischen Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und somit über die Aufhebung des am 1. Januar 2026 eingeführten Mindestlohns in der Stadt Luzern.

Ein Ja bedeutet, dass das Reglement über den sozialpolitischen Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und damit der Mindestlohn aufgehoben werden. Bei einem Nein bleiben das Reglement und der Mindestlohn in der Stadt Luzern bestehen.

Abstimmungsfrage

Stimmen Sie der Aufhebung des Reglements über den sozialpolitischen Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vom 16. Mai 2024 gemäss Beschluss des Grossen Stadtrates vom 26. März 2026 zu?

Vorlage 2

Teilrevision des Reglements über die Organisation der Feuerwehr Stadt Luzern

Ausgangslage

Personen zwischen 20 und 50 Jahren sind feuerwehrpflichtig. Wer keinen Feuerwehrdienst leistet, muss stattdessen eine jährliche Feuerwehersatzabgabe bezahlen. Diese Abgabe beträgt im Kanton Luzern zwischen 1,5 und 6 Promille des steuerbaren Einkommens, mindestens jedoch 50 und maximal 500 Franken. In der Stadt Luzern ist derzeit eine Feuerwehersatzabgabe von 4,5 Promille des steuerbaren Einkommens zu leisten.

Ein politischer Vorstoss fordert, die Feuerwehersatzabgabe auf das kantonale zulässige Minimum von 1,5 Promille zu senken. Die Motion der SP- und GRÜNE/JG-Fraktion verlangt, dass die Finanzierung der Feuerwehr künftig überwiegend über allgemeine Steuermittel erfolgen solle. Dies, weil die heutige Regelung der Feuerwehersatzabgabe in mehrfacher Hinsicht ungerecht sei. Unternehmen würden sich kaum an den Kosten der Feuerwehr beteiligen, und das Vermögen werde bei der Bemessung der Abgabe für feuerwehrpflichtige Personen nicht berücksichtigt. Zudem würden die Abgaben für ältere Personen, die nicht mehr feuerwehrpflichtig sind, entfallen, obwohl sie finanziell oft besser gestellt seien als jüngere. Darüber hinaus sei die Ersatzabgabe unsozial, da sie keine progressive Staffelung wie bei Steuern kenne und nach oben gedeckelt sei.

Der Grosse Stadtrat ist in seiner Sitzung vom 30. Januar 2025 diesen Argumenten gefolgt. Die Motion wurde entgegen dem Antrag des Stadtrates auf eine Reduktion auf 3 Promille vollständig überwiesen. Mit diesem Entscheid wurde der Stadtrat

beauftragt, die Grundlage für eine Senkung der Feuerwehersatzabgabe auf 1,5 Promille auszuarbeiten und dem Grosse Stadtrat eine Teilrevision des Reglements über die Organisation der Feuerwehr Stadt Luzern vorzulegen. Am 11. Juni 2026 hat der Grosse Stadtrat der Reglementsänderung und damit der Senkung der Feuerwehersatzabgabe zugestimmt. Durch die Reduktion der Abgabe auf das gesetzliche Minimum reduziert sich die Einlage in die Spezialfinanzierung um jährlich 4,1 Mio. Franken. Die Finanzierung müsste daher vorwiegend über das ordentliche städtische Budget erfolgen. Weil die Senkung innerhalb von zehn Jahren zu rund 41 Mio. Franken weniger Einnahmen aus der Spezialfinanzierung für die Feuerwehr der Stadt Luzern führt, unterliegt der Entscheid dem obligatorischen Referendum.

Teilrevision des Reglements über die Organisation der Feuerwehr Stadt Luzern

Die geplante Teilrevision des Feuerwehrreglements betrifft einzig Art. 13. Die Änderung wird unten stehend farblich hervorgehoben:

Art. 13 Bemessung der Ersatzabgabe
Die Ersatzabgabe für Feuerwehpflichtige, die nicht Feuerwehrdienst leisten, beträgt 4,5 1,5 Promille des im Kanton Luzern steuerbaren Einkommens.

Das Feuerwehrwesen in der Stadt Luzern ist derzeit wie erwähnt mit einer Spezialfinanzierung sichergestellt. Die Mittel für

den Betrieb und die Investitionen der Feuerwehr stammen aus der Feuerwehersatzabgabe.

Die geplante Senkung der Feuerwehersatzabgabe auf 1,5 Promille würde dazu führen, dass das Eigenkapital der Spezialfinanzierung sinkt. Nach derzeitigen Prognosen wird es ab dem Jahr 2030 aufgebraucht sein. Ab dann wäre die Feuerwehr nicht mehr nur über die Feuerwehersatzabgabe finanziert, sondern würde auch über die allgemeine Rechnung der Stadt Luzern getragen werden.

Haltung der Fraktionen

In der Sitzung des Grossen Stadtrates vom 11. Juni 2026 betonten alle Fraktionen die Unverzichtbarkeit der Feuerwehr. Sie bedankten sich bei den Feuerwehrleuten für ihre wichtige Arbeit für den Schutz und die Sicherheit der Stadt Luzern und ihrer Bevölkerung.

Die Fraktionen der SP/JUSO, GRÜNE/JG und der GLP befürworteten die Senkung der Feuerwehersatzabgabe. Sie argumentierten, dass die heutige Abgabe unfair sei.

Die Feuerwehersatzabgabe sei unfair, weil sie nur von bestimmten Bevölkerungsgruppen bezahlt werden müsse: von Menschen im Alter zwischen 20 und 50 Jahren. Unfair sei auch, dass sie bei maximal 500 Franken gedeckelt werde und das Vermögen keinen Einfluss auf die Höhe der Abgabe habe. Und unfair sei ausserdem, dass Unternehmen, die für einen Viertel der Feuerwehreinsetze verantwortlich seien, von der Feuerwehersatzabgabe befreit seien.

Die Fraktionen der FDP, der Mitte und der SVP sprachen sich gegen die Senkung der Feuerwehersatzabgabe aus. Die Höhe der heutigen Abgabe garantiere eine sichere und eigenständige finanzielle Grundlage der Feuerwehr. Durch die

Senkung müsste künftig ein gewichtiger Teil durch die Allgemeinheit finanziert werden, also auch durch Menschen, die Feuerwehrdienst leisten. Das sei ein problematischer Anreiz. Eine Senkung schwäche das Milizsystem, das auf Solidarität und Mitverantwortung aufbaue. Die Feuerwehr würde so zu einem Ausgabenposten im ordentlichen Budget und würde künftig mit den anderen Ausgaben in Konkurrenz stehen.

Der Grosse Stadtrat beschloss mit 27 zu 20 Stimmen die Reduktion der Feuerwehersatzabgabe auf das gesetzliche Minimum von 1,5 Promille des im Kanton Luzern steuerbaren Einkommens. Weil diese Senkung über zehn Jahre finanzielle Auswirkungen von rund 41 Mio. Franken hat, können die Stimmberechtigten über die Reduktion und somit über die Teilrevision des Reglements über die Organisation der Feuerwehr Stadt Luzern entscheiden.

Haltung des Stadtrates

Der Stadtrat hat sich in seiner Antwort auf den parlamentarischen Vorstoss für eine Senkung der Feuerwehersatzabgabe von 4,5 auf 3 Promille ausgesprochen. Unter anderem auch, um die von der Feuerwehr getätigten Einlagen für die Ausstattung und den Betrieb der neuen Feuerwache auf dem «ewl Areal» zu verwenden. Der Grosse Stadtrat sprach sich, entgegen dem Antrag des Stadtrates, für eine Reduktion auf 1,5 Promille aus.

Im Rahmen der Ausarbeitung der Vorlage hat der Stadtrat dem Willen des Grossen Stadtrates entsprochen. Er ist, wie der Grosse Stadtrat, zum Schluss gekommen, dass die Finanzierung der Feuerwehr künftig vorwiegend über das ordentliche städtische Budget erfolgen soll. Entsprechend empfiehlt der Stadtrat eine Reduktion der Feuerwehersatzabgabe auf 1,5 Promille.

Dem Stadtrat ist eine faire und gesellschaftlich breit abgestützte Finanzierung der Feuerwehr ein Anliegen. Mit der Reduktion der Feuerwehersatzabgabe auf das gesetzlich festgelegte Minimum wird dem politischen Anliegen einer verursachergerechteren Finanzierung des Feuerwehr- und Löschwesens in der Stadt Luzern im Rahmen der kommunalen Zuständigkeit bestmöglich Rechnung getragen.

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten, der Teilrevision des Reglements über die Organisation der Feuerwehr Stadt Luzern zuzustimmen.

Worüber entscheiden die Stimmberechtigten?

Die Stimmberechtigten entscheiden über die Teilrevision des Reglements über die Organisation der Feuerwehr Stadt Luzern. Mit der Teilrevision wird die Feuerwehersatzabgabe für Feuerwehpflichtige, die nicht Feuerwehdienst leisten, auf das gesetzliche Minimum von 1,5 Promille des im Kanton Luzern steuerbaren Einkommens gesenkt.

Ein Ja zur Teilrevision des Reglements über die Organisation der Feuerwehr Stadt Luzern bedeutet, dass die Feuerwehersatzabgabe auf das gesetzliche Minimum von 1,5 Promille des steuerbaren Einkommens reduziert wird. Bei einem Nein bleibt die Feuerwehersatzabgabe beim heutigen Satz von 4,5 Promille.

Abstimmungsfrage

Stimmen Sie der Teilrevision des Reglements über die Organisation der Feuerwehr Stadt Luzern vom 24. Oktober 2019 gemäss Beschluss des Grossen Stadtrates vom 11. Juni 2026 zu?

Im Auftrag des Stadtrates von Luzern

Stadt Luzern

Stadtkanzlei

Hirschengraben 17

6002 Luzern

stadtkanzlei@stadtluzern.ch

T 041 208 82 11